

Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

Juni 2020

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG-551415 vom 21. April 2020

Normen: § 6 OöNSchG; § 58 OöNSchG

Rechtssätze:

* Das zur vollständigen Beseitigung eines Teiches erforderliche Abpumpen von Wasser unterliegt der Anzeigepflicht und Kenntnisnahme durch die Behörde nach § 6 OöNSchG;

* Wenngleich davon ausgehend im Ergebnis ein Vorhaben ohne (rechtskräftige)behördliche Kenntnisnahme ausgeführt wurde, konnte im vorliegenden Fall angesichts dessen, dass die Bf. bereits eine nachträgliche Anzeige eingebracht hatte, zwar die Erteilung eines Auftrages gemäß § 58 Abs. 1 Z 1 OöNSchG unterbleiben; weil aber das Verfahren nach § 6 OöNSchG zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, war dessen Wirksamkeit auf die unverzügliche Einstellung des weiteren Vorhabens bis zum Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskräftigen Kenntnisnahme durch die Behörde einzuschränken.

LVwG-152505 vom 23. April 2020

Normen: Art 139 B-VG; Art 9 Aarhus-Konvention

Rechtssatz:

Eine Beschwerde, mit der sich eine „Unabhängige Bürgerliste“ explizit gegen eine Verordnung wendet, die Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorsieht, ist mangels eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückzuweisen; daran vermag auch Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention nichts zu ändern, weil durch diese Bestimmung das in Art. 139 B-VG festgelegte Prüfungsmonopol des VfGH nicht tangiert wird.

LVwG-190035 vom 27. April 2020

Normen: OöROG; VVG

Rechtssatz:

Durch den Verkauf des Grundstückes, durch den Wegzug der Bf. aus der Gemeinde und insbesondere durch das Unterlassen der weiteren Beaufsichtigung von Hunden auf dieser Liegenschaft wurde faktisch jener Rechtszustand hergestellt, den das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 15.5.2017 fordert, nämlich, dass die baulichen Anlagen auf diesem Grundstück nicht mehr für einen dem OöROG widersprechenden Betrieb einer Hundepension verwendet werden. Deshalb war nach § 5 Abs. 2 letzter Satz VVG der Abbruch des bescheidmäßig angeordneten Vollstreckungsvorganges, der neben der Androhung einer Zwangsstrafe auch deren Verhängung und Vollziehung umfasst, auszusprechen.